

muri
b e r n

Weisung für öffentliche Beschaffungen

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf die

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.11.2019 (IVöB)
- Verordnung zum IVöB des Kantons Bern vom 17.11.2021 (IVöBV)
- Gesetz über den Beitritt zur IVöB des Kantons Bern vom 08.06.2021 (IVöBG)
- Art. 42 Gemeindeordnung

Grundlegende Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

- 1 Die Weisung ergänzt die übergeordneten Beschaffungsvorgaben. Sie strebt insbesondere eine nachhaltige Beschaffung an, welche die Bedürfnisse der heutigen und zukünftigen Generationen sichert und die Gemeindefinanzen effizient und vorausschauend einsetzt.
- 2 Diese Weisung gilt für sämtliche Beschaffungen der Gemeinde.
- 3 Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass ihre Tochterunternehmen über gleichwertige Vorgaben verfügen.

Verweise, Erläuterungen, Hilfestellungen

IVöB Gesetzestexte auf <https://www.belex.sites.be.ch>

Die Gemeinde beschafft gemäss den Vorgaben des übergeordneten Rechts. Verfahrensgrundsätze (Art. 11 IVöB):

- *Transparenz, Objektivität, Unparteilichkeit*
- *Massnahmen gegen Interessenkonflikte, Korruption, Wettbewerbsabreden*
- *Gleichbehandlung aller Anbietende*
- *Keine Abgebotsrunden*
- *Vertraulichkeit*

Ressourcen:

Zentrale Koordinationsstelle Beschaffung Kanton:
www.be.ch/beschaffungen Für Fragen zum neuen Recht:
beschaffungen@be.ch / +41 31 633 44 10

Fachstelle Beschaffung Stadt Bern:
<https://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/fpi/die-fachstelle-beschaffungswesen> Tel 031 321 73 14

Wissensplattform nachhaltige öff. Beschaffung Bund:
<https://www.woeb.swiss>

PUSCH Infoportal nachhaltig öffentlich beschaffen:
<https://www.pusch.ch/fuer-gemeinden/beschaffung>

Kompass für nachhaltige öff. Beschaffung Verein IGöB:
<https://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.ch>

Grundlagen zum Beschaffungsprozess (Trias-Leitfaden) ¹:
www.trias.swiss

Beschaffung durch öffentliche Bauherren (KBOB-Publikationen und Leitfäden) ¹:
www.kbob.admin.ch

Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz ¹:
www.nnbs.ch

SIA Planungsbeschaffung ¹:
www.wegweiser-planungsbeschaffung.ch

Art. 2 Notwendigkeit (Suffizienz)

Vor jeder Beschaffung ist abzuklären, ob die Beschaffung grundsätzlich und in der vorgesehenen Form (Menge, Spezifikationen, Qualität) zum jetzigen Zeitpunkt notwendig ist oder ob bereits vorhandene Ressourcen anders genutzt werden können.

Auch vorhandene Ressourcen bei Partnern sind zu berücksichtigen.

¹ Fassung vom 30. Mai 2023

Art. 3 Beschaffungsgrundsätze

- 1 Die Gemeinde beschafft das vorteilhafteste Angebot unter Berücksichtigung der finanziellen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit.
- 2 Der neueste Stand der Technik ist angemessen zu berücksichtigen. Bei vertretbarem Risiko sollen zukunftsweisende, neuartige Leistungen beschafft werden.
- 3 Die Gemeinde nutzt den Wettbewerb. Sie beteiligt sich an gemeinsamen Beschaffungen, insbesondere wenn erwartet werden darf, dass das Angebot dadurch vorteilhafter ausfallen wird.

Die neue Vergabekultur bezweckt "den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz von öffentlichen Mitteln" (Art. 2 IVöB).

Neu erhält das "vorteilhafteste Angebot" und nicht mehr das "günstigste" Angebot den Zuschlag (Art. 41 IVöB).

Art. 4 Verfahrensarten, Schwellenwerte

- 1 Unterschieden werden das freihändige Verfahren, das Einladungsverfahren und das offene bzw. selektive Verfahren.
- 2 Es gelten die in Anhang 1 festgehaltenen Schwellenwerte gemäss IVöB. Vorbehalten bleiben die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich.
- 3 Der Auftragswert ist sorgfältig zu berechnen.

Freihändiges Verfahren: siehe Art. 5

Einladungsverfahren: Auftraggeber bestimmt, welche Anbietende (falls möglich mind. 3) zur Angebotsabgabe eingeladen werden (Art. 20 IVöB).

Selektives Verfahren: Zweistufiges Verfahren, der Auftraggeber schreibt öffentlich aus und wählt aufgrund der Eignung die Anbietenden (falls möglich mind. 3) aus, welche ein Angebot unterbreiten dürfen. Wirksamer Wettbewerb muss gewährleistet bleiben (Art. 19 IVöB).

Offenes Verfahren: Auftraggeber schreibt öffentlich aus, alle Anbietenden können ein Angebot einreichen (Art. 18 IVöB).

Schwellenwerte für Staatsvertragsbereich: Anhang 1 IVöB

Ausnahmen Schwellenwert: Abschliessende Aufzählung, wann trotz höherem Auftragswert ein freihändiges Verfahren erlaubt ist; Dokumentationspflicht (Art. 21 IVöB).

Berechnung Auftragswert: Art. 15 IVöB

Bestimmungen für das freihändige Verfahren

Art. 5 Freihändiges Verfahren

- 1 Beim freihändigen Verfahren sind in der Regel drei Anbietende zur Offertstellung einzuladen, sofern der Beschaffungswert CHF 10'000 übersteigt. Ausnahmen sind zu begründen.
- 2 Die Selbstdeklaration ist ab einem Auftragswert von CHF 50'000 erforderlich. Die Nachweise sind ab einem Schwellenwert von CHF 100'000 einzureichen.
- 3 Im freihändigen Verfahren sind soweit möglich und zulässig lokale und regionale Anbietende zur Offertstellung einzuladen. Marktpreise müssen sichergestellt werden.
- 4 Die Grundsätze gemäss Art. 6-10 gelten sinngemäss auch für das freihändige Verfahren, sofern dies sinnvoll und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Freihändiges Verfahren: Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung.

Er ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen (Art. 21 IVöB).

Bestimmungen für die übrigen Verfahren

Art. 6 Teilnahmebedingungen

- 1 Die Gemeinde vergibt Aufträge nur an Anbietende, die zusammen mit ihren Subunternehmern die Teilnahmebedingungen gem. Art. 26 IVöB erfüllen.
- 2 Die Erfüllung der Teilnahmebedingungen wird mittels einer Selbstdeklaration oder der Aufnahme in ein Verzeichnis sichergestellt. Die Gemeinde kann zusätzliche Nachweise verlangen.

Die zwingenden und abschliessend aufgezählten Teilnahmebedingungen betreffen Arbeitsbedingungen und -schutz*, Lohngleichheit*, Umweltschutz*, die Zahlung fälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge und den Verzicht auf unzulässige Wettbewerbsabreden (Art. 26 IVöB). * Welche Bestimmungen im In- bzw. Ausland konkret eingehalten werden müssen regeln Art. 12 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. d und e IVöB & Anhänge 3+4.*

*Kt. Formular Selbstdeklaration mit Nachweisen:
<https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/oeffentliches-beschaffungswesen/fuer-auftraggebende---beschaffungsstellen/vorlagen--beispiele-und-terminplaene.html>*

Art. 7 Eignungskriterien

- 1 Sofern es durch die Beschaffung sachlich gerechtfertigt ist, verlangt die Gemeinde von den Anbietenden spezifische Kompetenzen. Sie berücksichtigt dabei auch ökologische Kompetenzen.
- 2 Im Einladungsverfahren werden die Eignungskriterien direkt bei der Auswahl der anzufragenden Anbietenden berücksichtigt.

Eignungskriterien (EK) sind MUSS-Kriterien in Bezug auf die Anbietenden. Nicht-Erfüllen der EK führt zum Ausschluss.

EK müssen überprüfbar und für die Leistung objektiv erforderlich sein. Sie betreffen z.B. "die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung des Anbieters" (Art. 27 IVöB).

Ökologische EK können z.B. sinnvoll sein in den Bereichen Abfallwirtschaft, Bauwesen, Reinigung, Transportdienstleistungen, Landschaftsarbeiten.

Soziale EK sind möglich, aber selten sachlich gerechtfertigt.

Art. 8 Technische Spezifikationen

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Formulierung der technischen Spezifikationen auch den gesamten Lebenszyklus der zu beschaffenden Leistung sowie die Auswirkungen auf Klima und Umwelt.

Neben den klassischen technischen Spezifikationen (TS) können auch ökologische Kriterien als TS formuliert werden. Über die TS werden die zwingend notwendigen Nachhaltigkeitskriterien definiert, Nichterfüllen führt zum Ausschluss.

Wünschenswerte, aber nicht zwingend nötige ökologische Forderungen werden als Zuschlagskriterien formuliert → siehe Art. 9.

TS müssen sachlich nachvollziehbar und klar formuliert sein, sich aufs Wesentliche konzentrieren. Sie betreffen z.B. Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit, Abmessungen, Produktionsverfahren, Kennzeichnung, oder Verpackung. TS zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt sind explizit vorgesehen (Art. 30 IVöB).

Es ist möglichst auf technische Vorschriften, Normen, Branchenempfehlungen abzustellen (Art. 30 IVöB). Bsp: Empfehlung SIA 112/1 Nachhaltiges Bauen.

Labels können nicht direkt als TS verlangt werden bzw. nur mit dem Zusatz "oder gleichwertig". Sie dienen v.a. als Nachweise für die Erfüllung von TS.

Anhaltspunkte für ökologische Kriterien als TS/ZK:

- *Rohstoffe: ökologisch unbedenkliche Materialien inkl. Herkunft, tiefer Anteil graue Energie, hoher Anteil an rezyklierten / rezyklierbaren Materialien*
- *Produkt/Dienstleistung: Circular Product Design, lange Lebens- und Garantiedauer, Reparatur- Fähigkeit, Verfügbarkeit von Ersatzteilen, flexible Nutzungsmöglichkeiten/Zweit- und Nachnutzung; wiederaufbereitete Produkte; Rezyklierbarkeit und umweltschonende Entsorgung, Stärkung der Biodiversität*

- *Produktion und Transport: möglichst energieeffizient, Einsatz von nachhaltigen Energiequellen, klimaschonend, ökologisch*
- *Betrieb: keine umweltgefährdenden Emissionen, nachhaltige Antriebsquellen/keine Treibhausgase, tiefer Energie-/Wasserverbrauch, tiefe Grenzwerte für Lärm/Schadstoffe*
- *Auftragsabwicklung (v.a. als ZK): nachhaltige Mobilitätslösungen, online Sitzungen, nachhaltig aufgestellter Betrieb*
- *Miete/Dienstleistung statt Kauf (z.B. Licht statt Leuchte)*

Art. 9 Zuschlagskriterien

- 1 Zusätzlich zu den technischen Spezifikationen legt die Gemeinde in der Regel finanzielle und ökologische und soziale Zuschlagskriterien fest. Ausnahmen sind zu begründen.
- 2 Die finanziellen Zuschlagskriterien berücksichtigen neben dem Preis auch die Kosten, die während und nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer anfallen. Ausnahmen sind zu begründen.
- 3 Die ökologischen Zuschlagskriterien berücksichtigen Aspekte, die nicht bereits als technische Spezifikationen formuliert wurden.
- 4 Die sozialen Zuschlagskriterien betreffen das Engagement des Anbietenden gemäss Art. 29 Abs. 2 IVöB.

Das vorteilhafteste Angebot wird aufgrund der Zuschlagskriterien (ZK) eruiert.

Mögliche Kriterien: Preis und Qualität, aber auch Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik (Art. 29 IVöB).

Möglich sind auch ökologische ZK, welche nicht zwingend gefordert sind, aber bei der Bewertung berücksichtigt werden sollen → Liste mit Anhaltspunkten für ökologische ZK unter Art. 8. Möglich sind auch ZK wie z.B. Gesamtenergieverbrauch für die Leistungserbringung, % erneuerbare Energie, Gesamtausstoss an Treibhausgasen.

Soziale ZK = Engagement für Grundausbildung sowie Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende/ Langzeitarbeitslose (nur ausserhalb Staatsvertragsbereich zulässig; Art. 29 Abs. 2 IVöB). Formular: bei Fachstelle Umwelt & Energie.

Finanzielle ZK: Es besteht eine Prüfpflicht für ungewöhnlich günstige Angebote (Art. 38 Abs. 3 IVöB).

Art. 10 Gewichtung

- 1 Finanzielle Zuschlagskriterien werden mit mindestens 30%, ökologische Zuschlagskriterien mit mindestens 10% und soziale Zuschlagskriterien mit 5 bis 10% gewichtet. Abweichende Gewichtungen sind zu begründen.
- 2 Finanzielle Zuschlagskriterien sind in der Regel umso höher zu gewichten, je standardisierter die zu beschaffende Leistung ist und je stärker die ökologischen Aspekte bereits bei den technischen Spezifikationen berücksichtigt wurden.

Art. 29 IVöB: Die ZK sind mit der entsprechenden Gewichtung bekannt zu geben. Bei der Beschaffung von Lösungen, Lösungswegen oder Vorgehensweisen, kann auf die Gewichtung verzichtet werden. Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Gemäss Bundesgericht muss der Preis mind. mit 20% gewichtet werden.

Die sozialen ZK gem. Art. 29 Abs. 2 sind eigentlich vergabefremd und dürfen deshalb mit max. 10% gewichtet werden, eine abweichende Gewichtung ist hier nicht möglich.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Ausschreibung, Zuschlag ¹

- 1 Im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren genehmigt der Gemeinderat die Ausschreibungsunterlagen und verfügt den Zuschlag.
- 2 Im freihändigen Verfahren werden die Ausschreibungsunterlagen und der Zuschlag von der Stelle genehmigt bzw. verfügt, in deren Verpflichtungskompetenz der Auftragswert gemäss Art. 2 der Weisungen über den Finanzhaushalt fällt.
- 3 Sofern gemäss kommunalem Recht zulässig, kann der Gemeinderat die Kompetenz zur Genehmigung des Vergabeentscheids bis zu einem Auftragswert von CHF 150'000 an die in Abs. 2 genannten Stellen delegieren.

Abs. 2: Vergaben, welche von der Verwaltung beschlossen werden, sind in einer Liste der Fachstelle Umwelt & Energie zuhanden des halbjährlichen Reportings an den Gemeinderat zu erfassen.

Abs. 3: Bedarf eines Entscheids des GR, z.B. anlässlich Kredit- oder Projektgenehmigung.

Art. 12 Interessenkonflikte, Korruption

- 1 Die beschaffenden Mitarbeitenden sowie beauftragte Dritte sind verpflichtet, Nebenbeschäftigungen, Auftragsverhältnisse und relevante Interessenbindungen offenzulegen.
- 2 Sie geben eine schriftliche Unabhängigkeits-erklärung ab, sobald eine Beschaffung den Schwellenwert des Einladungsverfahrens erreicht.
- 3 Meldestelle für Verstösse gegen die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens ist die Geschäftsprüfungskommission.

Interessenkonflikte und Korruption: vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. b IVöB und Art. 3 IVöBV.

Kt. Vorlage für Unabhängigkeitserklärung: Compliance-Formular (Mailvorlage) unter <https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/oeffentliches-beschaffungswesen/fuer-auftraggebende---beschaffungsstellen/vorlagen--beispiele-und-terminplaene.html>

Meldungen an die Meldestelle sind vertraulich. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen wegen ihrer Meldungen keine Nachteile entstehen (Art. 4 Abs. 2 IVöBV).

¹ Fassung vom 30. Mai 2023

Art. 13 Verantwortlichkeiten

- 1 Die Mitarbeitenden aller Beschaffungsstellen sind direkt verantwortlich für die Einhaltung der beschaffungsrechtlichen Vorschriften.
- 2 Die Fachstelle Umwelt und Energie koordiniert die Beschaffungspraxis der Gemeinde und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - A. Sie organisiert und dokumentiert die jährliche Kontrollsitzung und informiert den Gemeinderat über die Ergebnisse;
 - B. Sie weist beschaffende Mitarbeitende jährlich darauf hin, wie sie Interessenkonflikte und Korruption wirksam vermeiden;
 - C. Sie erhebt jährlich den Ausbildungsbedarf und vermittelt Ausbildungsangebote;
 - D. Sie leistet oder organisiert auf Anfrage fachliche Unterstützung.

Arbeitgeber muss sicherstellen, dass Mitarbeitende, die regelmässig offene oder selektive Vergabeverfahren durchführen, über die Mindestkompetenzen gem. Art. 16 IVöBV verfügen.

Art. 14 Kontrolle

- 1 Die Fachstelle Umwelt und Energie lädt die relevanten Beschaffungsstellen jeweils Anfang Jahr zu einer Koordinationssitzung ein.
- 2 Sie erarbeitet eine Checkliste anhand welcher die getätigten Beschaffungen des Vorjahres überprüft und anstehende Beschaffungen diskutiert werden.
- 3 Sie hält eventuell nötige Optimierungen der Beschaffungspraxis schriftlich fest.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 8.12.2014 und tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Muri bei Bern, 31. Oktober 2022 / 30. Mai 2023

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
 Der Präsident Die Sekretärin

Stephan Lack Corina Bühler

Anhang 1: Schwellenwerte gem. IVöB (im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich)

<i>Verfahrensarten</i>	<i>Lieferungen (Auftragswert CHF)</i>	<i>Dienstleistungen (Auftragswert CHF)</i>	<i>Bauleistungen (Auftragswert CHF) Baunebengewerbe</i>	<i>Bauleistungen (Auftragswert CHF) Bauhauptgewerbe</i>
Freihändiges Verfahren	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000